jobcenter Freising

Informationen über Kosten der Unterkunft

gültig ab 01.06.2017

Wer seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen beschaffen kann, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II).

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören auch die Kosten der Unterkunft. Berücksichtigt werden zunächst die tatsächlichen (Kalt-)Mietkosten, soweit sie **angemessen** sind sowie die Mietnebenkosten.

Als angemessen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werden aufgrund des Wohnungsangebotes und der Mietpreisentwicklung derzeit folgende (Kalt-) Mietkosten angesehen:

a) Stadt Freising sowie die Gemeinde Marzling

Für 1 Person	bis 50 qm	bis max. 515 Euro
Für 2 Personen	bis 65 qm	bis max. 650 Euro
Für 3 Personen	bis 75 qm	bis max. 794 Euro
Für 4 Personen	bis 90 qm	bis max. 844 Euro
Für 5 Personen	bis 105 qm	bis max. 1.050 Euro
Für jede weitere Personweitere 15 qm		zusätzlich bis zu 126 Euro

b) Gemeinden Eching, Hallbergmoos und Neufahrn

Für 1 Person	bis 50 qm	bis max. 500 Euro
Für 2 Personen	bis 65 qm	bis max. 570 Euro
Für 3 Personen	bis 75 qm	bis max. 665 Euro
Für 4 Personen	bis 90 qm	bis max. 829 Euro
Für 5 Personen	bis 105 qm	bis max. 1216 Euro
Für jede weitere Personweitere 15 qm		zusätzlich bis zu 126 Euro

c) Gemeinden Allershausen, Attenkirchen, Au, Fahrenzhausen, Hohenkammer, Kirchdorf, Kranzberg, Paunzhausen, Wolfersdorf und Zolling

Für 1 Person	bis 50 qm	bis max. 360 Euro
Für 2 Personen	bis 65 qm	bis max. 455 Euro
Für 3 Personen	bis 75 qm	bis max. 636 Euro
Für 4 Personen	bis 90 qm	bis max. 582 Euro
Für 5 Personen	bis 105 qm	bis max. 714 Euro
Für jede weitere Personweitere 15 qm		zusätzlich bis zu 101 Euro

d) Stadt Moosburg und den Gemeinden Gammelsdorf, Haag, Hörgertshausen, Langenbach, Mauern, Nandlstadt, Rudelzhausen und Wang

Für 1 Person	bis 50 qm	bis max. 400 Euro
Für 2 Personen	bis 65 qm	bis max. 415 Euro
Für 3 Personen	bis 75 qm	bis max. 481 Euro
Für 4 Personen	bis 90 qm	bis max. 585 Euro
Für 5 Personen	bis 105 qm	bis max. 630 Euro
Für jede weitere Personweitere 15 qm		zusätzlich bis zu 111 Euro

Bei Eigenheimbesitzern oder Eigentümern von Wohnungen werden Wohnungskosten (Zinsbelastungen) in Höhe der vorstehenden (Kalt-)Mietkosten als angemessen angesehen.

Als Mietnebenkosten werden bei der Bedarfsberechnung z.B. Müll-, Antennen-, Kabelgebühren, Kaminkehrer-, Hausmeister-, Wasser- und Abwasserkosten sowie Heizkostenvorauszahlungen berücksichtigt, wobei die Heizkostenvorauszahlungen nach rechtlichen Berechnungsvorgaben in der Regel nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden können.
Die Stromkosten gelten mit der sog. Regelleistung als abgegolten und werden bei der Bedarfsberechnung nicht gesondert berücksichtigt.
Falls jemand eine Wohnung bewohnt, deren Größe oder deren Preis über den vorgenannten Werten liegt und der nicht nur vorübergehend (mehr als 6 Monate) auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist, muss er davon ausgehen, dass er vom Jobcenter Freising aufgefordert wird, sich umgehend (bis zu 6 Monaten), d.h. sobald er die bis dahin bewohnte Wohnung kündigen kann, um eine Wohnung mit angemessenen (Kalt-) Mietkosten bemühen muss.

Beachtet werden muss, dass vor Abschluss eines neuen Mietvertrages dieser erst dem Jobcenter ununterschrieben zur Genehmigung vorgelegt werden muss!

Sofern sich die neue Wohnung außerhalb des Landkreises Freising befindet, muss der Antragsteller von der dort zuständigen Behörde die schriftliche Zustimmung für den Umzug in diese Wohnung einholen.
Ohne diese Zustimmung können keine Leistungen für eine Kaution oder einen Umzug gewährt werden.

Bei Anmietung von Wohnraum mit angemessenen (Kalt-)Mietkosten und einem notwendigen Umzug können - **nach vorherigem Antrag** – folgende Leistungen für Umzüge gewährt werden:

- Mietkaution in Höhe von grundsätzlich 3 Nettomonatsmieten
- Notwendige Umzugskosten, soweit der Umzug nicht in Selbsthilfe durchgeführt werden kann (Nachweise!)

Maklergebühren bzw. Provisionszahlungen können nur in besonderen Einzelfällen und nur nach vorheriger Beantragung übernommen werden.

Zuständig für die Zahlung einer Kaution für eine Wohnung in einer anderen Stadt oder einem anderem Landkreis ist der dortigen Träger. Es wird darum gebeten sich rechtzeitig mit diesem Träger in Verbindung!

Bei drohender Obdachlosigkeit (Wohnung ist nicht mehr bewohnbar / Räumungsklage wird erhoben), sollte sich der Antragsteller umgehend an die für ihn zuständige Obdachlosenbehörde (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) wenden und sich zusammen mit der Behörde um gesicherten Wohnraum bemühen.

Wem ein Mietrechtsstreit / Räumungsklage droht, der kann sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen und kann unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zur Abdeckung der Kosten der anwaltlichen Hilfe bekommen. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Amtsgericht.

Wer als Mieter oder Eigentumswohnungs-/Eigenheimbesitzer seine Unterkunftskosten aus eigener Kraft nicht oder nicht ausreichend abdecken kann, hat evtl. Anspruch auf Wohngeld / Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz. Nähere Auskünfte erteilt die Wohngeldstelle im Landratsamt. Ein Anspruch auf Wohngeld / Lastenzuschuss ist bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nicht gegeben.

Ihr Jobcenter Freising

Stand: 01.06.2017